

Kultusministerium
Mecklenburg-Vorpommern

**Verordnung zum Vorbereitungsdienst und zur Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter
an den Schulen im Lande Mecklenburg-Vorpommern
(Lehrervorbereitungsdienstverordnung - LehVDVO M-V)**

Vom 8. April 1998

Aufgrund des § 21 Abs. 2 Satz 4 des Ersten Schulreformgesetzes vom 26. April 1991 (GVOBl. M-V S. 123) in Verbindung mit § 144 Abs. 2 des Schulgesetzes vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert nach Maßgabe des Artikels 19 Nr. 3 durch Artikel 11 des Gesetzes vom 25. September 1997 (GVOBl. M-V S. 502), verordnet das Kultusministerium:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassung
- § 3 Bewerbungen
- § 4 Einstellung

Teil 2

Vorbereitungsdienst

- § 5 Zweck
- § 6 Dienstverhältnisse
- § 7 Dauer des Vorbereitungsdienstes
- § 8 Gestaltung
- § 9 Ausbildungs- und Studienseminare
- § 10 Schulen
- § 11 Informationen über den Stand der Ausbildung
- § 12 Unterrichtsaufträge
- § 13 Berichte, Noten, Gesamtnote

Teil 3

Zweite Staatsprüfung

- § 14 Zweck
- § 15 Prüfungsamt, Prüfungsausschuß
- § 16 Prüfungsbeginn, Meldung
- § 17 Teile der Prüfung
- § 18 Lehrproben
- § 19 Hausarbeit

- § 20 Mündliche Prüfung
- § 21 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 22 Gesamtergebnis
- § 23 Prüfungszeugnis
- § 24 Wiederholung
- § 25 Prüfungsniederschrift
- § 26 Einsichtgewährung
- § 27 Rücktritt, Verhinderung
- § 28 Ausschluß
- § 29 Pflichtverletzungen

Teil 4

Schlußvorschriften

- § 30 Übergangsbestimmungen
- § 31 Anlagen
- § 32 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Die folgenden Vorschriften gelten für die Bewerber um die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen, an Haupt- und Realschulen, für Sonderpädagogik, an Gymnasien und an beruflichen Schulen im Lande Mecklenburg-Vorpommern.

§ 2

Zulassung

(1) Zum Vorbereitungsdienst kann durch das Kultusministerium zugelassen werden, wer sich innerhalb von fünf Jahren nach Bestehen einer für das jeweilige Lehramt in Betracht kommenden Ersten Staatsprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung um die Zulassung bewirbt. Die Frist kann in besonderen Fällen vom Kultusministerium verlängert werden.

(2) Kein Bewerber hat Anspruch auf unmittelbare Aufnahme in den Vorbereitungsdienst nach Abgabe seiner Bewerbung.

§ 3

Bewerbungen

(1) Bewerber um die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen, an Haupt- und Realschulen, an Gymnasien, an beruflichen Schulen und für Sonderpädagogik (im folgenden zusammenfassend als Referendare bezeichnet) reichen ihre Anträge auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst zu dem vom Kultusministerium bekanntgegebenen Termin ein.

(2) Den Anträgen ist beizufügen:

1. ein handgeschriebener Lebenslauf,
2. ein Lichtbild, das nicht älter als drei Monate ist,
3. die Geburtsurkunde, gegebenenfalls die Heiratsurkunde, die Geburtsurkunde der Kinder und eine Urkunde über Namensänderungen,
4. der Nachweis der Hochschulreife,
5. das Zeugnis über das Bestehen der für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst erforderlichen Prüfung,
6. bei Bewerbern für das Lehramt an beruflichen Schulen zusätzlich der Nachweis der Berufsausbildung oder der Berufspraktika,
7. Nachweise über etwaige Unterrichtstätigkeiten,
8. ein aktuelles amtsärztliches Gesundheitszeugnis nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 des Landesbeamtengesetzes vom 28. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 1994 (GVOBl. M-V S.551),
9. ein polizeiliches Führungszeugnis.

§ 4 Einstellung

(1) Das Kultusministerium stellt den Referendar in den Dienst ein und weist ihm im Einvernehmen mit dem Landesinstitut für Schule und Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern einen Dienort zu.

(2) Der Referendar hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Dienort. Seine Wünsche können berücksichtigt werden.

Teil 2 Vorbereitungsdienst

§ 5 Zweck

(1) Der Vorbereitungsdienst dient der schulpraktischen Ausbildung zum Erwerb der Befähigung für das jeweilige Lehramt.

(2) Der Referendar soll auf der Grundlage seines Studiums mit der Praxis und Theorie der Erziehung und des Unterrichts so vertraut gemacht werden, daß er zu selbständiger und erfolgreicher Arbeit in der Schule fähig ist.

§ 6 Dienstverhältnisse

- (1) Dienstvorgesetzter des Referendars ist das Kultusministerium.
- (2) Vorgesetzter des Referendars ist der zuständige Seminarleiter.
- (3) Am Ausbildungsort Schule ist der Schulleiter dem Referendar gegenüber weisungsbefugt.

§ 7 Dauer des Vorbereitungsdienstes

- (1) Der Vorbereitungsdienst dauert für alle Lehrämter 24 Monate einschließlich der Prüfungszeit. In besonderen Fällen kann das Kultusministerium den Vorbereitungsdienst bis zu einem Jahr verlängern.
- (2) Eine Verkürzung des Vorbereitungsdienstes für die Laufbahnen des gehobenen Dienstes bis zu sechs Monaten ist möglich in den Fällen, in denen ein besonders erfolgreicher Vorbereitungsdienst nachgewiesen wird. Das Lehrprüfungsamt kann den Referendar in diesen Fällen auf Vorschlag des Seminarleiters vorzeitig zur Prüfung zulassen. Die tragenden Gründe für die vorzeitige Zulassung sind im Zulassungsbescheid aufzunehmen.
- (3) Auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes ist die Anrechnung von Tätigkeiten, die nach Art und Umfang dem Vorbereitungsdienst entsprechen, bis zu zwölf Monaten möglich.

§ 8 Gestaltung

- (1) Die vom Landesinstitut für Schule und Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern eingerichteten Ausbildungs- und Studienseminare führen den Vorbereitungsdienst durch. Die Ausbildung des einzelnen Referendars wird von dem zuständigen Seminarleiter gelenkt und koordiniert.
- (2) Die Ausbildung kann auch bis zu sechs Monaten in Kooperation zwischen dem Landesinstitut für Schule und Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern und einer Lehrerbildungseinrichtung im Ausland stattfinden.
- (3) Der Referendar wird in den Veranstaltungen des Ausbildungs- und Studienseminars (§ 9) und in den Schulen (§ 10) ausgebildet.
- (4) Die Ausbildung soll durch Kurse zur fachlichen Aus- und Fortbildung, Betriebspraktika, Tagungen und Studienfahrten ergänzt werden.

§ 9 Ausbildungs- und Studienseminare

(1) Die Ausbildungs- und Studienseminare veranstalten:

1. Hauptseminare,

2. nach Schularten, nach Gegenstandsbereichen, nach Unterrichtsfächern und nach Aufgabengebieten, nach besonderen Fächergruppen und nach Lernbereichen gegliederte Seminare (Fachseminare, Gruppenseminare),

3. sonstige Veranstaltungen nach § 8 Abs. 3.

(2) Im Hauptseminar werden allgemeine Fragen der Erziehung, des Unterrichts sowie der Schule im Zusammenhang mit den praktischen Erfahrungen der Referendare behandelt. Dabei sind auch die Auswirkungen der Neuen Medien auf die Unterrichtsgestaltung zu thematisieren.

(3) In den Fach- und Gruppenseminaren werden im Zusammenhang mit den praktischen Erfahrungen der Referendare didaktische, methodische und pädagogische Probleme und ausgewählte Inhalte des Unterrichts in den jeweiligen Fächern behandelt.

(4) Das Landesinstitut für Schule und Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern bestimmt die Veranstaltungen für das jeweilige Lehramt. In den Ausbildungs- und Studienseminaren wird festgelegt, an welchen Veranstaltungen der Referendar im einzelnen teilnimmt. Ein Referendar mit dem Abschluß in zwei oder drei Fächern wird in der Regel zwei Fachseminaren zugewiesen. Dabei können Wünsche des Referendars berücksichtigt werden.

§ 10 Schulen

(1) Der Referendar für das Lehramt an beruflichen Schulen soll in der Regel einer Schule, der Referendar für das Lehramt für Sonderpädagogik soll Förderorten oder Schulen zugewiesen werden, in denen der sonderpädagogische Förderbedarf der entsprechenden sonderpädagogischen Fachrichtungen realisiert wird. Der Referendar für eines der anderen Lehrämter kann auch in zwei Schulen oder in Schulen, die die dem Lehramt entsprechenden Bildungsgänge führen, ausgebildet werden.

(2) Die Ausbildung des Referendars in den Schulen umfaßt Hospitationen, Ausbildungsunterricht im Umfang von durchschnittlich zwölf Wochenstunden und die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen. Sie umfaßt auch die Teilnahme an den in der Schule stattfindenden Konferenzen und Abschlußprüfungen. Der Ausbildungsunterricht besteht aus Unterricht unter Anleitung und eigenverantwortlichem Unterricht. Im ersten Ausbildungshalbjahr erteilt der Referendar Unterricht unter Anleitung. Vom zweiten bis vierten Ausbildungshalbjahr kann der Referendar pro Halbjahr im Rahmen der zwölf Wochenstunden acht Wochenstunden eigenverantwortlichen Unterricht erteilen. Der Referendar hat im Laufe der Ausbildung in jedem seiner Ausbildungsfächer -auch im Beifach und im dritten Unterrichtsfach- in allen für ihn in Betracht kommenden Schularten und Schulbereichen zu unterrichten.

(3) Der Schulleiter bestellt im Zusammenwirken mit dem zuständigen Seminarleiter für den Referendar Mentoren und beaufsichtigt die Ausbildung in der Schule. Der Mentor begleitet und berät den Referendar bei seiner Ausbildung in der Schule in enger Zusammenarbeit mit dem Schulleiter.

(4) Die zuständigen Seminar- und Studienleiter können im Unterricht des Referendars nach Benachrichtigung der Schule jederzeit hospitieren.

§ 11

Informationen über den Stand der Ausbildung

Der Seminarleiter informiert sich regelmäßig über den Stand der Ausbildung des Referendars in der Schule. Dazu besucht er den Referendar mindestens einmal im Ausbildungszeitraum in jedem seiner Fächer. Jeder Studienleiter soll den Referendar dreimal im Ausbildungshalbjahr in der Schule besuchen, davon mindestens einmal im Rahmen einer Gruppenhospitation. Im Falle von Gruppenhospitationen sollen die Fachseminare im Anschluß daran in der betreffenden Schule stattfinden. Alle Unterrichtsbesuche dienen der gemeinsamen Analyse des Unterrichts, der Beratung und Bewertung des Ausbildungsstandes des Referendars. Daran sollen Schulleiter und Mentoren teilnehmen.

§ 12

Unterrichtsaufträge

(1) Das Kultusministerium kann einem Referendar einen Lehrauftrag bis zu sechs Wochenstunden übertragen, wenn der Ausbildungszweck dadurch nicht gefährdet wird. Dazu muß der zuständige Seminarleiter vorher gehört werden.

(2) Der Schulleiter kann dem Referendar ausnahmsweise einzelne Unterrichtsstunden zur selbständigen Vertretung erkrankter oder beurlaubter Lehrer übertragen. Diese Unterrichtsstunden werden auf den eigenverantwortlichen Ausbildungsunterricht angerechnet.

(3) Die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen hat Vorrang vor der Vertretung erkrankter oder beurlaubter Lehrer.

§ 13

Berichte, Noten, Gesamtnote

(1) Zu dem vom Seminarleiter bestimmten Termin verfassen die Mentoren Berichte über die Bewährung des Referendars in der Schule. Diese Berichte werden dem Referendar vom Schulleiter im Beisein der Mentoren erläutert und dann an die Studienleiter übermittelt.

(2) Jeder zuständige Studienleiter fertigt unter Einbeziehung der Berichte nach Absatz 1 einen Bericht, der mit einer Note abschließt, bespricht diesen mit dem Referendar, setzt ihn über die Note in Kenntnis und leitet den Bericht zu dem vom Lehrprüfungsamt bestimmten Termin dem zuständigen Seminarleiter zu.

(3) Der zuständige Seminarleiter fertigt einen Bericht aus seiner Sicht über den Stand der Ausbildung des Referendars im Vorbereitungsdienst an. Er bespricht diesen Bericht, der mit einer Note abschließt, mindestens zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung des Referendars mit diesem und gibt ihm die Note bekannt. Der Seminarleiter legt seinen Bericht mit Note zusammen mit den Berichten und Noten nach Absatz 2 dem Prüfungsausschuß vor der ersten Lehrprobe vor.

(4) Vor Eintritt in die Lehrproben, spätestens vor der Beratung über die erste Lehrprobe, setzt der Prüfungsausschuß die Gesamtnote aus den Berichten und den Noten nach den Absätzen 2 und 3 über die Bewährung des Referendars im Vorbereitungsdienst fest.

Teil 3

Zweite Staatsprüfung

§ 14

Zweck

In der Zweiten Staatsprüfung wird festgestellt, ob der Referendar zur selbständigen Erfüllung der Bildungs- und Erziehungsaufgaben in der Schule befähigt ist.

§ 15

Prüfungsamt, Prüfungsausschuß

(1) Das im Landesinstitut für Schule und Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern eingerichtete Lehrerprüfungsamt führt die Zweite Staatsprüfung durch. Es bestellt zur Abnahme der Prüfung Prüfungsausschüsse.

(2) Einem Prüfungsausschuß gehören an:

1. der Leiter oder ein Dezernent des Lehrerprüfungsamtes oder ein Schulaufsichtsbeamter oder ein vom Leiter des Lehrerprüfungsamtes Beauftragter mit der Befähigung für ein Lehramt oder mit einer vergleichbaren pädagogischen Ausbildung als Vorsitzender,
2. der zuständige Seminarleiter oder sein Vertreter,
3. die fachlich zuständigen Studienleiter und
4. bei den Lehrproben der zuständige Schulleiter,
ist dieser einer der fachlich zuständigen Studienleiter, sein Stellvertreter.

(3) Bei Verhinderung eines Mitglieds des Prüfungsausschusses bestellt das Lehrerprüfungsamt einen geeigneten Vertreter nach Absatz 2 Nr. 1.

(4) Der Prüfungsausschuß entscheidet durch Stimmenmehrheit über die Bewertung der Prüfungsleistungen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Hält der Vorsitzende einen Beschluß des Prüfungsausschusses für rechtswidrig, erhebt er Einspruch und führt die Entscheidung des Leiters des Lehrerprüfungsamtes herbei. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

(6) Das Kultusministerium kann zu den Prüfungen und den Beratungen der Prüfungsausschüsse Beobachter entsenden.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Beobachter nach Absatz 6 sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.

§ 16 Prüfungsbeginn, Meldung

(1) Die Prüfung beginnt mit dem Tage, an dem das Lehrerprüfungsamt dem Referendar das Thema seiner Hausarbeit mitteilt. Der Referendar meldet sich schriftlich innerhalb einer Woche nach diesem Termin beim Lehrerprüfungsamt. In der Meldung sind die Bezeichnung der Seminare, in denen der Referendar ausgebildet worden ist oder wird und die Namen des zuständigen Seminarleiters und der Studienleiter anzugeben. Der Meldung ist eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über das Bestehen der für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst erforderlichen Prüfung beizufügen.

(2) In besonderen Fällen kann der Referendar über den Seminarleiter einen Antrag auf Verlegung des Prüfungstermins beim Lehrerprüfungsamt stellen.

§ 17 Teile der Prüfung

(1) Die Prüfung umfaßt:

1. zwei Lehrproben (§ 18) in Fächern, für die der Referendar die Erste Staatsprüfung abgelegt hat oder zwei Lehrproben, in denen die sonderpädagogische Förderung der Schüler in zwei verschiedenen sonderpädagogischen Fachrichtungen deutlich wird,
2. die Hausarbeit (§ 19),
3. die mündliche Prüfung (§ 20).

(2) Die Lehrproben und die mündliche Prüfung werden in der Regel an einem Tage abgelegt.

§ 18 Lehrproben

(1) Die Lehrproben bestehen in der Regel aus zwei einzelnen Unterrichtsstunden. Das Lehrerprüfungsamt kann auf Antrag des Referendars mit Zustimmung des Seminarleiters Ausnahmen zulassen.

(2) Die Lehrproben finden in zwei Unterrichtsfächern, in zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen oder in einer Fachrichtung des beruflichen Schulwesens und einem Fach sowie in der Regel in zwei Schulbereichen oder zwei Schularten oder in zwei Bildungsgängen

oder in zwei verschiedenen Jahrgangsstufen gemäß dem angestrebten Lehramt statt. Die Lehrproben in den sonderpädagogischen Fachrichtungen können auch in Klassen stattfinden, in denen behinderte und nichtbehinderte Kinder gemeinsam unterrichtet werden. Sie werden jeweils vom zuständigen Seminarleiter bestimmt. Dabei können die Vorschläge des Referendars berücksichtigt werden. Den Zeitpunkt der Lehrproben bestimmt das Lehrerprüfungsamt auf Vorschlag des Seminarleiters.

(3) Die Lehrproben finden in der Regel vor bekannten Klassen statt. Vor einer Lehrprobe in einer unbekanntem Klasse ist dem Referendar Gelegenheit zu geben, in dieser Klasse in dem vorgesehenen Unterrichtsfach zu hospitieren.

(4) Der Referendar wählt das Thema der Lehrprobe in Abstimmung mit dem zuständigen Studienleiter. Der Referendar erteilt an den drei Werktagen vor dem Tag, an dem die Lehrproben stattfinden, nur dann Unterricht, wenn er dies wünscht. Hospitationen sind zu ermöglichen.

(5) Rechtzeitig vor den Lehrproben übergibt der Referendar den Mitgliedern des Prüfungsausschusses jeweils einen schriftlichen Unterrichtsentwurf, der seine didaktischen Absichten und seinen Plan für den Verlauf der Stunde erkennen läßt. Ein weiteres Exemplar hält der Referendar für die Prüfungsakte bereit.

(6) Der zuständige Mentor, gegebenenfalls der Fachlehrer, erläutert im Anschluß an die jeweilige Lehrprobe Leistungsstand und Mitarbeit der Schüler und informiert über besondere Umstände, die den Ablauf der Lehrprobe beeinflussen haben. Dem Referendar ist anschließend Gelegenheit zu geben, den Verlauf seiner Lehrprobe kritisch einzuschätzen.

(7) Der Prüfungsausschuß bewertet die Leistungen des Referendars. Die Mentoren nehmen zur Beratung über die Lehrproben an der Sitzung des Prüfungsausschusses teil, nicht jedoch bei der Notenfestsetzung. Der Prüfungsausschuß setzt die Note für die Lehrprobe fest.

(8) Wenn die räumlichen Verhältnisse es zulassen und weder der Referendar noch ein Mitglied des Prüfungsausschusses Einwände erheben, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einzelnen Personen gestatten, bei den Lehrproben und der Stellungnahme zuzuhören. Bei den Beratungen des Prüfungsausschusses dürfen sie und der Referendar nicht anwesend sein. An der Bekanntgabe der Note nehmen Zuhörer nach Satz 1 nicht teil.

(9) Für die Zuhörer gilt § 15 Abs. 7 entsprechend.

§ 19 Hausarbeit

(1) Die Hausarbeit soll dem Referendar Gelegenheit geben, einzelne Gegenstände aus seiner Unterrichts- und Erziehungsarbeit unter pädagogischer Fragestellung selbständig, methodisch einwandfrei, klar und folgerichtig darzustellen und zu beurteilen. Die Hausarbeit soll 40 Maschinenseiten nicht überschreiten (das entspricht einem Umfang von maximal 10 000 Wörtern).

(2) Der Referendar wählt das Thema seiner Hausarbeit im Einvernehmen mit dem zuständigen Studienleiter aus und legt es dem Seminarleiter zur Bestätigung vor. Spätestens in der ersten Hälfte des dritten Ausbildungshalbjahres teilt der Referendar dem Lehrerprüfungsamt das gewählte Thema mit der Bitte um Genehmigung oder die Nichteinigung auf ein Thema schriftlich mit. Das Lehrerprüfungsamt kann das gewählte Thema zurückweisen; es bestimmt das Thema im Falle der Nichteinigung.

(3) Der Referendar kennzeichnet diejenigen Stellen seiner Hausarbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, unter Angabe der Quellen als Entlehnungen. Er fügt der Hausarbeit ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel bei und versichert am Schluß der Arbeit, daß er sie ohne fremde Hilfe verfaßt und sich anderer als der von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht bedient hat. Für den Fall, daß der Referendar einer späteren Ausleihe für wissenschaftliche oder Ausbildungszwecke zustimmt, gibt er eine entsprechende schriftliche Erklärung ab.

(4) Der Referendar reicht die Hausarbeit binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Themas und spätestens drei Monate vor der mündlichen Prüfung in dreifacher Ausfertigung bei dem zuständigen Seminarleiter ein. Das Lehrerprüfungsamt kann die Frist auf bis zu acht Wochen vor der mündlichen Prüfung verlängern, wenn der Referendar durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände verhindert ist, die Hausarbeit rechtzeitig einzureichen. Bestehen die Gründe für die Fristverlängerung danach fort, wird ein neues Thema gestellt. Dem Antrag auf Fristverlängerung wegen Krankheit ist ein amtsärztliches Attest beizufügen.

(5) Die Hausarbeit wird von dem fachlich zuständigen Studienleiter und in der Regel einem weiteren vom Lehrerprüfungsamt bestellten fachkundigen Studienleiter begutachtet. Die Gutachten schließen jeweils mit einem Notenvorschlag ab. Die Hausarbeit und die Gutachten werden den Mitgliedern des Prüfungsausschusses durch den zuständigen Seminarleiter so zugeleitet, daß eine Auswertung der Unterlagen möglich ist. Der Prüfungsausschuß setzt die Note für die Hausarbeit vor Eintritt in die Lehrproben, spätestens vor der Beratung über die erste Lehrprobe im Rahmen der Noten der beiden Gutachten fest.

§ 20

Mündliche Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung sind Kenntnisse nachzuweisen in Didaktik und Methodik der für das Lehramt charakteristischen Schulbereiche, Schularten, Bildungsgänge und der Unterrichtsfächer oder Fachrichtungen oder Gegenstandsbereiche entsprechend den Ausbildungsschwerpunkten des Referendars sowie zu allgemeinen Fragen der Erziehungs- und Unterrichtspraxis und zu rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen der Arbeit in der Schule.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Prüfung und sorgt dafür, daß die Gebiete nach Absatz 1 von den Prüfern angemessen berücksichtigt werden. Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist berechtigt, Fragen zu stellen. Bei der Fremdsprachenlehrausbildung ist ein angemessener Teil der mündlichen Prüfung in der Fremdsprache durchzuführen.

(3) Die Referendare werden einzeln geprüft. Die Prüfung dauert für jeden Referendar etwa eine Stunde.

(4) Im Anschluß an die Prüfung bewertet der Prüfungsausschuß die Leistungen des Referendars.

§ 21 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Alle Teilleistungen sind wie folgt zu bewerten:

sehr gut	(1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
gut	(2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
befriedigend	(3) = eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht
ausreichend	(4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht
mangelhaft	(5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können
ungenügend	(6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Herabsetzen oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7 und 6,3 sind dabei ausgeschlossen. Bei den Lehrproben ermittelt der Vorsitzende in Ausnahme zu § 15 Abs. 4 die Zensur für jede Lehrprobe durch das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen. In allen Fällen ist nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma zu berücksichtigen, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei entspricht der Note:

sehr gut	1,0 bis 1,5
gut	über 1,5 bis 2,5
befriedigend	über 2,5 bis 3,5

ausreichend	über	3,5 bis 4,0
mangelhaft	über	4,0 bis 5,0
ungenügend	über	5,0 bis 6,0

Der Note ist die jeweils festgestellte Dezimalzahl hinzuzufügen. Die Dezimalzahl ist für weitere rechnerische Ermittlungen zu verwenden.

§ 22 Gesamtergebnis

(1) Nach Bewertung der Leistungen in der mündlichen Prüfung tritt der Prüfungsausschuß in die Schlußberatung ein und bestimmt das Gesamtergebnis der Zweiten Staatsprüfung.

(2) Bei der Ermittlung werden gewichtet:

1. Die Gesamtnote für die Bewährung im Vorbereitungsdienst dreifach,
2. die Note für die Hausarbeit zweifach,
3. das Mittel aus beiden Lehrproben dreifach,
4. die Note der mündlichen Prüfung zweifach.

Die Einzelergebnisse werden addiert und durch zehn dividiert. Das Gesamtergebnis zeigt den Wert an, der für die Ermittlung der Endnote nach Absatz 5 maßgeblich ist.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Noten nach Absatz 2 Satz 1 mindestens ausreichend sind. Eine mangelhafte Note für eine Lehrprobe kann durch eine mindestens befriedigende Note in der anderen Lehrprobe ausgeglichen werden, eine mangelhafte Note in der Hausarbeit durch eine mindestens befriedigende Note für die Bewährung; eine mangelhafte Note in der mündlichen Prüfung durch eine mindestens befriedigende Note für die Hausarbeit. Eine ungenügende Note oder zwei mangelhafte Noten können nicht ausgeglichen werden.

(4) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn eine Lehrprobe mit "ungenügend" bewertet wurde oder die Bewertungen für die Hausarbeit und eine Lehrprobe jeweils "mangelhaft" sind.

(5) Die Endnoten lauten:

"sehr gut bestanden"	bis 1,5
"gut bestanden"	über 1,5 bis 2,5
"befriedigend bestanden"	über 2,5 bis 3,5
"bestanden"	über 3,5 bis 4,0
"nicht bestanden"	über 4,0

(6) Nach Abschluß der Beratung gibt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Referendar das Gesamtergebnis und die Einzelergebnisse der Prüfung mündlich bekannt und erläutert sie.

§ 23

Prüfungszeugnis

(1) In dem über die bestandene Prüfung zu erteilenden Zeugnis (Anlagen 1 bis 5) wird das Gesamtergebnis der Prüfung angegeben und die Befähigung für das jeweilige Lehramt bestätigt. Hat der Referendar in der Ersten Staatsprüfung die Prüfung in drei Fächern abgelegt, erhält er eine Lehrbefähigung für drei Fächer. Das Zeugnis wird von dem Leiter des Lehrerprüfungsamtes unterzeichnet.

(2) Wer die Zweite Staatsprüfung oder die Wiederholungsprüfung nicht bestanden hat, erhält einen schriftlichen Bescheid entsprechend den Anlagen 6 bis 7.

§ 24

Wiederholung

(1) Hat der Referendar die Prüfung nicht bestanden, darf er sie einmal wiederholen.

(2) Der Referendar hat sich innerhalb eines Monats nach Zustellung der Bescheinigung nach Anlage 6 beim Lehrerprüfungsamt zur Wiederholungsprüfung zu melden. Überschreitet der Referendar aus von ihm zu vertretenden Gründen diese Frist, so gilt die Zweite Staatsprüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) In den Fällen einer nicht bestandenen Prüfung bestimmt das Kultusministerium auf Vorschlag des Lehrerprüfungsamtes Dauer und Gestaltung des weiteren Vorbereitungsdienstes. Das Lehrerprüfungsamt hört dazu den Prüfungsausschuß. Der weitere Vorbereitungsdienst dauert mindestens sechs Monate und darf zwölf Monate nicht überschreiten.

(4) Mindestens mit "ausreichend" bewertete Prüfungsteile sind durch das Lehrerprüfungsamt für die Wiederholungsprüfung anzuerkennen.

§ 25

Prüfungsniederschrift

(1) Über die Lehrproben, die mündliche Prüfung und die Ergebnisse der Beratungen des Prüfungsausschusses werden Niederschriften angefertigt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt jeweils einen Schriftführer.

(2) In den Niederschriften sind anzugeben:

1. die jeweilige Zusammensetzung des Prüfungsausschusses,
2. der Name des Referendars,

3. Ort und Zeit der Prüfung,
4. die Prüfungsgegenstände und deren Behandlung,
5. Einzelergebnisse und Gesamtergebnis der Prüfung sowie die wichtigsten Begründungen dafür.

(3) Die Niederschriften werden von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 26

Einsichtgewährung

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß der Prüfung wird dem Betroffenen auf Verlangen beim Lehrerprüfungsamt Einsicht in die Prüfungsakte gewährt werden.

§ 27

Rücktritt, Verhinderung

(1) Der Referendar kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Lehrerprüfungsamtes bis vier Wochen vor Festsetzung des Prüfungstermins von der Prüfung zurücktreten.

(2) Ist der Referendar durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände verhindert, einen Prüfungstermin wahrzunehmen oder einer anderen Verpflichtung im Rahmen der Prüfung nachzukommen, weist er dies unverzüglich in geeigneter Form nach. Bei Erkrankungen hat der Referendar ein amtsärztliches Zeugnis beizubringen. Die Prüfung wird an einem vom Lehrerprüfungsamt zu bestimmenden Termin fortgesetzt.

§ 28

Ausschluß

(1) Das Lehrerprüfungsamt schließt den Referendar von der weiteren Prüfung aus, wenn er

1. einen Prüfungstermin,
2. die rechtzeitige Mitteilung des Themas der Hausarbeit oder die rechtzeitige Mitteilung über die Nichteinigung auf ein Thema an das Lehrerprüfungsamt,
3. die rechtzeitige Abgabe der Hausarbeit

oder

4. die rechtzeitige Meldung zur Prüfung aus von ihm zu vertretenden Gründen versäumt.

Es schließt ihn ebenfalls von der weiteren Prüfung aus, wenn

1. das Mittel beider Lehrproben schlechter als "ausreichend"

2. die Hausarbeit mit "ungenügend"

oder

3. die Bewährung im Vorbereitungsdienst schlechter als "ausreichend" bewertet worden sind.

(2) Im Falle des Ausschlusses gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 29

Pflichtverletzungen

(1) Das Lehrprüfungsamt entscheidet über die Folgen einer Täuschung, eines Täuschungsversuchs oder einer sonstigen Verletzung der dem Referendar im Rahmen der Prüfung obliegenden Pflichten. Je nach Art und Schwere der Pflichtverletzung kann das Lehrprüfungsamt die Wiederholung von Prüfungsleistungen ohne oder nach Verlängerung des Vorbereitungsdienstes anordnen oder entscheiden, daß die Prüfung als nicht bestanden gilt. Vor der Entscheidung ist dem Referendar Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Wird eine Verletzung der dem Referendar im Rahmen der Prüfung obliegenden Pflichten erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, kann das Lehrprüfungsamt die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklären und das Prüfungszeugnis einziehen, aber nur innerhalb von fünf Jahren nach der mündlichen Prüfung. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

Teil 4 Schlußvorschriften

§ 30 Übergangsbestimmungen

(1) Bewerber, die eine der Ersten Staatsprüfung vergleichbare Hochschulabschlußprüfung in mindestens zwei Fachrichtungen oder Fächern, die Prüfungsfächer gemäß der Lehrerprüfungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1997 (GVOBl. M-V S. 561) sind, jedoch keine Studien in Erziehungswissenschaft und den entsprechenden Fachdidaktiken nachweisen, können einen Vorbereitungsdienst gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung in Verbindung mit einer Zusatzausbildung in Erziehungswissenschaft und den Fachdidaktiken absolvieren, sofern die oberste Schulaufsichtsbehörde einen besonderen Bedarf festgestellt hat.

(2) Über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst und zur Zweiten Staatsprüfung entscheidet das Kultusministerium. Sofern bereits vorhandene Studienleistungen in Erziehungswissenschaften oder den entsprechenden Fachdidaktiken sowie Unterrichtspraxis nachgewiesen werden können, trifft es gleichzeitig eine Entscheidung über die Dauer des Vorbereitungsdienstes. Die erfolgreiche Unterrichtspraxis kann bis zu höchstens zwölf Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

(3) Im ersten Ausbildungsjahr sind Grundkenntnisse in Erziehungswissenschaften und den Fachdidaktiken zu erwerben, die im dritten Ausbildungshalbjahr in einem Kolloquium am Studienseminar überprüft werden. Das Kolloquium, das mindestens 30 Minuten dauert, wird vom zuständigen Seminarleiter und einem fachlich zuständigen Studienleiter abgehalten. Das Kolloquium ist bestanden, wenn die Leistungen des Referendars mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden; die Note ist auf dem Zeugnis über die Zweite Staatsprüfung (Anlage 8) auszuweisen. Im Gesamtergebnis der Zweiten Staatsprüfung wird die Note für das Kolloquium nicht berücksichtigt. Ein nicht bestandenes Kolloquium kann einmal wiederholt werden. Wird das Kolloquium ein zweites Mal nicht bestanden, ist der Bewerber aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen. Über ein nicht bestandenes Kolloquium ist eine Bescheinigung (Anlagen 9 und 10) auszustellen.

(4) Für die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zum Vorbereitungsdienst zugelassenen Referendare wird die Ausbildung nach den bisherigen Regelungen zu Ende geführt.

§ 31 Anlagen

Die Anlagen 1 bis 10 sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 32 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die "Vorläufige Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an den Schulen im Lande Mecklenburg-Vorpommern" vom 16. Januar 1992 (GVOBl. M-V S. 67), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Oktober 1996 (Mittl.bl. d. Kultusministeriums M-V S. 660) außer Kraft.

Schwerin, den 8. April 1998

Die Kultusministerin
Regine Marquardt

[Kleines Landeswappen]

Lehrerprüfungsamt im Landesinstitut für Schule und Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern**Z E U G N I S****über die Zweite Staatsprüfung
für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen**

Frau/Herr _____

geboren am __._____.____ in _____

hat für das **Lehramt an Grund- und Hauptschulen** in dem Fach Grundschulpädagogik und dem Unterrichtsfach _____ der Hauptschule den Vorbereitungsdienst vom _____ bis _____ geleistet.

Sie/Er hat die Zweite Staatsprüfung gemäß der Lehrervorbereitungsdienstverordnung am _____ abgelegt und bestanden.

Sie/Er erhielt

für die Bewährung im Vorbereitungsdienst die Note*: _____(.,_)

für die Hausarbeit im Fach _____ mit dem Thema
_____ die Note**): _____(.,_)

für die Lehrprobe im Lernbereich _____ der Grundschule die Note***): _____(.,_)

für die Lehrprobe im Fach _____ des Hauptschulbildungsgangs die Note***): _____(.,_)

und in der mündlichen Prüfung die Note**): _____(.,_).

Als Endnote wurde _____(.,_) festgelegt.

Sie/Er hat in den Unterrichtsfächern _____ mit dem Beifach _____ die Lehrbefähigung für das **Lehramt an Grund- und Hauptschulen** erworben.

Rostock, den __._____.____

Der Leiter des Lehrerprüfungsamtes

(Siegel)

Unterschrift

*) dreifache Wertung; **) zweifache Wertung; ***) dreifache Wertung des Mittels aus beiden Lehrproben

[Kleines Landeswappen]

Lehrerprüfungsamt im Landesinstitut für Schule und Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern**Z E U G N I S****über die Zweite Staatsprüfung
für das Lehramt an Haupt- und Realschulen**

Frau/Herr _____

geboren am __._____.____ in _____

hat für das **Lehramt an Haupt- und Realschulen** in den Unterrichtsfächern _____
 _____ den Vorbereitungsdienst vom _____ bis
 _____ geleistet.

Sie/Er hat die Zweite Staatsprüfung gemäß der Lehrervorbereitungsdienstverordnung am _____
 abgelegt und bestanden.

Sie/Er erhielt

für die Bewährung im Vorbereitungsdienst die Note*: _____

für die Hausarbeit im Fach _____ mit dem Thema

die Note**: _____

für die Lehrprobe im Fach _____

die Note***: _____

für die Lehrprobe im Fach _____

die Note***: _____

und in der mündlichen Prüfung

die Note**: _____ .

Als Endnote wurde _____ festgelegt.

Sie/Er hat in den Unterrichtsfächern _____
 mit dem Beifach _____ die Lehrbefähigung für das **Lehramt an Haupt- und
 Realschulen** erworben.

Rostock, den __._____.____

Der Leiter des Lehrerprüfungsamtes

(Siegel)

 Unterschrift

*) dreifache Wertung; **) zweifache Wertung; ***) dreifache Wertung des Mittels aus beiden Lehrproben

[Kleines Landeswappen]

Lehrerprüfungsamt im Landesinstitut für Schule und Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern**Z E U G N I S****über die Zweite Staatsprüfung
für das Lehramt an Gymnasien**

Frau/Herr _____

geboren am __._____.____ in _____

hat für das **Lehramt an Gymnasien** in den Unterrichtsfächern _____
 _____ den Vorbereitungsdienst vom _____ bis
 _____ geleistet.

Sie/Er hat die Zweite Staatsprüfung gemäß der Lehrervorbereitungsdienstverordnung am _____
 abgelegt und bestanden.

Sie/Er erhielt

für die Bewährung im Vorbereitungsdienst die Note*: _____

für die Hausarbeit im Fach _____ mit dem Thema

die Note** : _____

für die Lehrprobe im Fach _____

die Note***: _____

für die Lehrprobe im Fach _____

die Note***: _____

und in der mündlichen Prüfung

die Note** : _____ .

Als Endnote wurde _____ festgelegt.

Sie/Er hat in den Unterrichtsfächern _____
 mit dem Beifach _____ die Lehrbefähigung für das **Lehramt an Gymnasien**
 erworben.

Rostock, den __._____.____

Der Leiter des Lehrerprüfungsamtes

(Siegel)

 Unterschrift

*) dreifache Wertung; **) zweifache Wertung; ***) dreifache Wertung des Mittels aus beiden Lehrproben

[Kleines Landeswappen]

Lehrerprüfungsamt im Landesinstitut für Schule und Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern**Z E U G N I S****über die Zweite Staatsprüfung
für das Lehramt für Sonderpädagogik**

Frau/Herr _____

geboren am __._____.____ in _____

hat für das **Lehramt für Sonderpädagogik** in den sonderpädagogischen Fachrichtungen
_____ den Vorbereitungsdienst vom
_____ bis _____ geleistet.

Sie/Er hat die Zweite Staatsprüfung gemäß der Lehrervorbereitungsdienstverordnung am _____
abgelegt und bestanden.

Sie/Er erhielt

für die Bewährung im Vorbereitungsdienst die Note*: _____

für die Hausarbeit in _____ mit dem Thema

die Note** : _____

für die Lehrprobe in _____

die Note***: _____

für die Lehrprobe in _____

die Note***: _____

und in der mündlichen Prüfung

die Note** : _____ .

Als Endnote wurde _____ festgelegt.

Sie/Er hat in den sonderpädagogischen Fachrichtungen _____ und dem Fach
_____ die Lehrbefähigung für das **Lehramt für Sonderpädagogik** erworben.

Rostock, den __._____.____

Der Leiter des Lehrerprüfungsamtes

(Siegel)

Unterschrift

*) dreifache Wertung; **) zweifache Wertung; ***) dreifache Wertung des Mittels aus beiden Lehrproben

[Kleines Landeswappen]
Lehrerprüfungsamt im Landesinstitut für Schule und Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern

ZEUGNIS

**über die Zweite Staatsprüfung
für das Lehramt an Beruflichen Schulen**

Frau/Herr _____

geboren am __._____.____ in _____

hat für das **Lehramt an Beruflichen Schulen** in der Fachrichtung des Beruflichen Schulwesens
_____ und im allgemeinbildenden Fach _____ den
Vorbereitungsdienst vom _____ bis _____ geleistet.

Sie/Er hat die Zweite Staatsprüfung gemäß der Lehrervorbereitungsdienstverordnung am _____
abgelegt und bestanden.

Sie/Er erhielt

für die Bewährung im Vorbereitungsdienst die Note*: _____

für die Hausarbeit in _____ mit dem Thema

die Note**: _____

für die Lehrprobe in _____

die Note***: _____

für die Lehrprobe in _____

die Note***: _____

und in der mündlichen Prüfung

die Note**: _____

Als Endnote wurde _____ festgelegt.

Sie/Er hat in _____ die Lehrbefähigung für das
Lehramt an Beruflichen Schulen erworben.

Rostock, den __._____.____

Der Leiter des Lehrerprüfungsamtes

(Siegel)

Unterschrift

*) dreifache Wertung; **) zweifache Wertung; ***) dreifache Wertung des Mittels aus beiden Lehrproben

[Kleines Landeswappen]

Lehrerprüfungsamt im Landesinstitut für Schule und Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern**Bescheinigung über die nicht bestandene Zweite Staatsprüfung
für das Lehramt _____**

Frau/Herr _____

geboren am __._____.____ in _____

hat für das Lehramt _____ in _____
 _____ den Vorbereitungsdienst vom _____ bis
 _____ geleistet.

Sie/Er hat die Zweite Staatsprüfung gemäß der Lehrervorbereitungsdienstverordnung am _____
 abgelegt und nicht bestanden.

Sie/Er erhielt

für die Bewährung im Vorbereitungsdienst _____ die Note: _____
 für die Hausarbeit in _____ mit dem Thema

_____ die Note: _____
 für die Lehrprobe _____ die Note: _____
 für die Lehrprobe _____ die Note: _____
 und in der mündlichen Prüfung _____ die Note: _____ .

Gemäß § 24 Abs. 3 der Lehrervorbereitungsdienstverordnung werden _____
 _____ mit ihrer Note für die Wiederholungsprüfung anerkannt.

Die Meldung zur Wiederholungsprüfung ist ab dem _____ möglich. Erfolgt bis zum
 _____ keine Meldung zur Wiederholungsprüfung, gilt die Zweite Staatsprüfung als endgültig
 nicht bestanden.

Rostock, den __._____.____

Der Leiter des Lehrerprüfungsamtes

(Siegel)

Unterschrift

[Kleines Landeswappen]

Lehrerprüfungsamt im Landesinstitut für Schule und Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern**Bescheinigung über die nicht bestandene Wiederholungsprüfung der
Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt _____**

Frau/Herr _____

geboren am __._____.____ in _____

hat für das Lehramt _____ in _____
 _____ den Vorbereitungsdienst vom _____ bis
 _____ geleistet.

Sie/Er hat die Wiederholungsprüfung der Zweiten Staatsprüfung gemäß der
 Lehrervorbereitungsdienstverordnung am _____ abgelegt und nicht bestanden.

Sie/Er erhielt

für die Bewährung im Vorbereitungsdienst die Note: _____
 für die Hausarbeit in _____ mit dem Thema

_____ die Note: _____

für die Lehrprobe _____ die Note: _____

für die Lehrprobe _____ die Note: _____

und in der mündlichen Prüfung die Note: _____ .

Sie/Er hat die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt _____ endgültig nicht bestanden.

Rostock, den __._____.____

Der Leiter des Lehrerprüfungsamtes

(Siegel)

Unterschrift

Anlage 8

Bei Lehrkräften im Angestelltenverhältnis, die gemäß § 30 Abs. 6 zum Vorbereitungsdienst zugelassen wurden und ein Kolloquium in Erziehungswissenschaft und den Fachdidaktiken abgelegt und bestanden haben, wird in das Zeugnis über die Zweite Staatsprüfung (Anlagen 1 bis 5) nach Satz 1 ("... hat für das Lehramt ... den Vorbereitungsdienst vom ... bis ... geleistet.") folgender Zusatz aufgenommen:

Sie/Er hat eine Hochschulabschlußprüfung in _____
nachgewiesen und am _____ ein Kolloquium in Erziehungswissenschaft und den
Fachdidaktiken in _____ abgelegt und bestanden. Sie/Er erhielt
im Kolloquium die Note: _____ .

[Wappen von Mecklenburg-Vorpommern]

Lehrerprüfungsamt im Landesinstitut für Schule und Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern

**Bescheinigung über das nicht bestandene Kolloquium
in Erziehungswissenschaft und den Fachdidaktiken***

Frau/Herrn _____

geboren am __._____.____ in _____

hat eine Hochschulabschlußprüfung in _____

nachgewiesen und am _____ gemäß § 30 Abs. 6 der Lehrervorbereitungsdienstverordnung ein Kolloquium in Erziehungswissenschaft und den Fachdidaktiken in _____ abgelegt und nicht bestanden.

Die Meldung zur Wiederholung des Kolloquiums ist ab dem _____ möglich. Erfolgt bis zum _____ keine Meldung zur Wiederholung des Kolloquiums, gilt das Kolloquium als endgültig nicht bestanden.

Rostock, den __._____.____

(Siegel)

Der Leiter des Lehrerprüfungsamtes

Unterschrift

*) gemäß § 30 Abs. 6 der Lehrervorbereitungsdienstverordnung

[Kleines Landeswappen]

Lehrerprüfungsamt im Landesinstitut für Schule und Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern

**Bescheinigung über die nicht bestandene Wiederholung des Kolloquiums
in Erziehungswissenschaft und den Fachdidaktiken***

Frau/Herrn _____

geboren am __._____.____ in _____

hat eine Hochschulabschlußprüfung in _____

nachgewiesen und am _____ gemäß § 30 Abs. 6 der Lehrervorbereitungsdienstverordnung das
Kolloquium in Erziehungswissenschaft und den Fachdidaktiken in _____ wiederholt
und nicht bestanden.

Sie/Er hat das Kolloquium in Erziehungswissenschaft und den Fachdidaktiken endgültig nicht bestanden.

Rostock, den __._____.____

(Siegel)

Der Leiter des Lehrerprüfungsamtes

Unterschrift

*) gemäß § 30 Abs. 6 der Lehrervorbereitungsdienstverordnung